

Zuschussrichtlinien der Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf

vom 11.09.2017

I. Grundsätzliche Regelungen

1. Die Stiftung Monheim der Stadtparkasse Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Maßnahmen und Projekte, die von der Stiftung gefördert werden, müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen. Sie liegen in der Förderung im Bereich der

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) von Kunst und Kultur
- c) des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- e) der Bildung und Erziehung
- f) des Wohlfahrtswesens
- g) der Rettung aus Lebensgefahr
- h) des Sports
- i) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- j) des Tierschutzes
- k) der Völkerverständigung

im Stadtgebiet Monheim am Rhein.

2. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem geplanten Vorhaben bereits begonnen wurde, bevor eine entsprechende Bezuschussung durch das Kuratorium der Stiftung beschlossen ist. Eine abweichende Regelung kann im Ausnahmefall durch das Kuratorium der Stiftung beschlossen werden. Ein solcher Ausnahmefall bedarf einer besonderen Begründung durch den Antragsteller/ die Antragstellerin.
3. Die Stiftung ist berechtigt Zuschüsse zurück zu fordern, wenn
 - Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
 - diese Richtlinien nicht beachtet werden,
 - der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach diesen Richtlinien festgesetzten Frist sowie einer weiteren schriftlichen Mahnung vorgelegt wird,
 - diese in Unkenntnis der Stiftung über einen vorherigen Beginn des zu bezuschussenden Vorhabens ausgezahlt wurden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
5. Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

II. Antragsvoraussetzungen, Antragsverfahren und Antragsfrist

1. Antragsberechtigt sind alle steuerlich anerkannten gemeinnützigen Vereine und Institutionen, die auf Monheimer Stadtgebiet tätig sind. Gefördert werden nur Vorhaben im Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein.
2. Für Anträge auf Bezuschussung sind ausschließlich die auf Nachfrage bei der Stiftung (Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein) oder unter www.sparkassenstiftung-monheim.de als PDF-Download erhältlichen Antragsvordrucke der Stiftung zu verwenden.
3. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die zu fördernde Maßnahme/ das zu fördernde Projekt konkret beschreiben. Für eine Maßnahmen/ ein Projekt mit einem Fördervolumen von mehr als 2.000 €, ist ein Finanzierungsplan mit detaillierter Kostengliederung zu erstellen und die Höhe des benötigten Zuschusses zu begründen.
4. **Antragsfrist** ist jeweils der **30. September** eines Jahres für das Folgejahr (Förderjahr). Anträge sind schriftlich an den Vorstand der Stiftung (Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein) zu stellen. Nach Ablauf der Antragsfrist bei der Stiftung eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann das Kuratorium anders entscheiden.
5. Folgende Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Antragsfrist vorliegen:
 - **vollständig** ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag (Eigenmittel, evtl. Zuschüsse Dritter, Spenden, Teilnehmerbeiträge oder Eintrittsgelder)
 - Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer
 - gegebenenfalls Kooperationsvereinbarung mit anderen am Projekt beteiligten Organisationen.

Darüber hinaus ist für Maßnahmen/ Projekte mit einem Fördervolumen von mehr als 2.000 € eine ausführliche Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Finanzierungsplan vorzulegen (Eigenmittel, evtl. Zuschüsse Dritter, Spenden, Teilnehmerbeiträge oder Eintrittsgelder).
6. Nach Eingang des vollständigen Antrages beim Vorstand der Stiftung wird dieser vom Vorstand auf seine Förderungsfähigkeit gemäß Stiftungssatzung und Stiftungsrichtlinien geprüft und dem Kuratorium der Stiftung zur Beratung vorgelegt. Nach Beschlussfassung des Kuratoriums erhält der Antragsteller von der Stiftung eine entsprechende schriftliche Information über den Beschluss zu seinem Antrag.

III. Art und Umfang der Förderungen

1. Förderungen durch die Stiftung werden für Einzelmaßnahmen und Projekte, oder in Form von Grund- und Pauschalförderungen erteilt.
2. Die Stiftung entscheidet über die Höhe der Bezuschussung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach freiem Ermessen.
3. Die Stiftung strebt grundsätzlich eine Restfinanzierung des zu bezuschussenden Vorhabens an. Vor diesem Hintergrund erwartet die Stiftung bei Maßnahmen/

Projekten, die ein Fördervolumen von mehr als 2.000 € aufweisen, in der Regel einen Eigenanteil des Antragstellers/ der Antragstellerin von mindestens 30 Prozent der Gesamtkosten. Sofern kein (ausreichender) Eigenanteil eingebracht werden kann, ist dies besonders zu begründen. Die Zuschüsse durch die Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich für den in Betracht genommenen Zweck einzusetzen. Sie dürfen nicht für Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

IV. Verwendungsnachweise und Zuwendungsbestätigungen

1. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet unverzüglich nach Auszahlung einer Fördersumme eine Zuwendungsbestätigung nach der vom Bundesministerium für Finanzen zwingend vorgeschriebenen Form auszustellen (ein Muster als PDF-Download finden Sie unter www.sparkassenstiftung-monheim.de). Daneben sind für Maßnahmen und Projekte Verwendungsnachweise zu erbringen. Diese sind nach Abschluss einer Maßnahme/ eines Projektes, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
2. Grund- und Pauschalförderungen bedürfen keines Verwendungsnachweises.
3. Die Stiftung ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und Vereinspapiere sowie durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Der Antragsteller ist auskunftspflichtig und hat einschlägige Belege drei Jahre nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme aufzubewahren.
4. Nicht verbrauchte bzw. belegte Mittel sind zurückzuzahlen.